

## 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 19.02.2004

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl., S. 291) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl., S. 247) hat die Gemeindevorstellung am 11.12.2019 die folgende 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 19.02.2004 beschlossen:

### Artikel I

§ 26 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

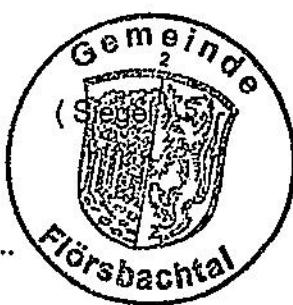
Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,74 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für in landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchtes Trinkwasser 1,68 € pro m<sup>3</sup>. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass das betrieblich genutzte Trinkwasser per Zwischenzähler erfasst wird.

### Artikel II

Diese 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Flörsbachtal, den 11.12.2019  
(Ort, Datum)



Gemeindevorstand

(Bürgermeister)